

Ausübung der Tat festgenommen wird oder das Parlament mit Zweidrittelmehrheit seine Zustimmung erteilt. Die Vorschriften des Artikels 7 Abs. 2 bleiben unberührt.

Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten des Parlaments oder eines Landtages und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

#### *Artikel 62*

Die Abgeordneten des Parlaments und der Landtage sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, oder über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch wegen der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Parlaments und der Landtage darf nur mit Zustimmung des Präsidiums vorgenommen werden.

#### *Artikel 63*

Das Parlament kann vor Ablauf der Wahlperiode aufgelöst werden

- a) durch eigenen Beschluß,
- b) durch Volksentscheid.

Die Auflösung des Parlaments durch eigenen Beschluß bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

#### *Artikel 64*

Spätestens am 60. Tage nach dem Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tage nach der Auflösung des Parlaments haben Neuwahlen stattzufinden.

### *D. Regierung der Republik*

#### *Artikel 65*

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

#### *Artikel 66*

Das Parlament wählt in seiner ersten Sitzung den Ministerpräsidenten. Es bestätigt die von diesem vorgeschlagenen Minister.